

in der Vereinbarung über die Leistungszeit führt zur Berechtigung des Schuldners, jederzeit seine Pflicht gegenüber dem Gläubiger zu erfüllen. Der Gläubiger kann die Erfüllung vom Schuldner nach Ablauf einer angemessenen Frist verlangen.

Als Erfüllungsort wird dispositiv bei Geldleistungen der Sitz des Gläubigers und für sonstige Leistungen der Sitz des Schuldners vorgeschrieben. Eine fehlende Preisvereinbarung zieht die Wirksamkeit des staatlich vorgeschriebenen Preises nach sich. Gibt es einen solchen nicht, wird auf der Grundlage des Marktpreises oder des Preises für gleichartige Erzeugnisse bzw. Arbeitsleistungen erfüllt.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Der juristisch interessanteste Teil der neuen chinesischen Zivilrechtskodifikation ist die Verantwortlichkeit. Schuldprinzip oder Verursachungsprinzip kommen je nach Tatbestand beide zur Anwendung. Für Verstöße gegen vertragliche Pflichten ist das Verursachungsprinzip mit Entlastungsmöglichkeit wegen höherer Gewalt vorgesehen. An die Umstände dieser force majeure werden harte Maßstäbe angelegt (§ 153); sie müssen unvorhersehbar und für den Betroffenen unüberwindbar sein.

Für die Rechtsfolgen einer Schädigung staatlicher oder kollektiver Vermögensgüter sowie natürlicher Personen ist der Schuldnachweis erforderlich. Für Quellen erhöhter Gefahr wie Arbeiten in großer Höhe, unter großem Druck, mit explosiven, hochgiftigen oder radioaktiven Stoffen sowie die Benutzung von Transportmitteln mit hoher Geschwindigkeit ist eine erweiterte Verantwortlichkeit vorgesehen. Der Betreiber kann sich nur entlasten, wenn er nachweist, daß der Schaden vorsätzlich vom Geschädigten herbeigeführt wurde. Den modernen Tendenzen der Rechtsentwicklung Rechnung

tragend, nahm der chinesische Gesetzgeber eine Bestimmung zur Produzentenhaftung auf, nach der für einen Schaden oder für Folgeschäden an Personen oder Sachen wegen Nichteinhaltung der Qualitätsnormen Schadenersatz zu leisten ist (§ 122). Im Unterschied zu § 156 ZGB der DDR und § 282 GlW der DDR ist in der chinesischen Regelung keine zeitliche Begrenzung der Schadenersatzverpflichtung vorgesehen.

Korrespondierend zu § 33 des chinesischen Wirtschaftsvertragsgesetzes bestimmen die AVZR, daß bei Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung von Verträgen aus Gründen, die übergeordnete staatliche Organe zu vertreten haben, diese dem betreffenden Partner des Vertrags gegenüber regreßpflichtig sind (§ 116).

Werden andere Rechte oder Interessen von Zivilrechtssubjekten durch staatliche Organe verletzt, und wird dadurch Schaden herbeigeführt, muß das betreffende Organ die zivilrechtliche Verantwortlichkeit übernehmen (§ 121).

Die letzten drei Kapitel behandeln die Verjährung, Rechtsanwendungsnormen bei Zivilrechtsverhältnissen mit Auslandsberührung¹² und ergänzende Regeln.

Mit den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts wurde in der VR China ein bedeutender Schritt zur Vervollkommnung des Rechtssystems vollzogen. Premierminister Zhao Zyang betonte auf der 4. Tagung des Volkskongresses, daß sie im Ergebnis der praktischen Verwirklichung des 6. Fünfjahresplans die Konturen des sozialistischen ökonomischen Systems chinesischer Prägung herausbilden werden.^{13*1}

12 vgl. M. M. Boguslawski, „Probleme des Internationalen Privatrechts in der Gesetzgebung und der vertragsrechtlichen Praxis der VR China“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1987, Heft 1, S. 101 ff.

13 Renmin Ribao vom 18. April 1986.

Informationen

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer

tagte am 21. Oktober 1987 in Berlin. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, H. -J. Heusinger, informierte über den Gesetzgebungsplan bis 1990. Er legte dar, welche Gesetze und Verordnungen in diesem Zeitraum ausgearbeitet werden sollen und bei welchen geltenden Rechtsvorschriften eine Analyse ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit vorgesehen ist. Der Vorsitzende des Ausschusses, Prof. Dr. W. Weichelt, wertete diese Information als eine bedeutende Grundlage, um der Forderung der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED zu entsprechen, die Abgeordneten mit ihrem Fachwissen und ihrer reichen Erfahrung noch frühzeitiger in die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen einzubeziehen.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt berichteten der Generalstaatsanwalt der DDR, G. Wendland, und der I. Stellvertreter des Ministers des Innern, Generalleutnant L. Ahrendt, über die Vorbereitung und Durchführung der vom Staatsrat der DDR aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der DDR beschlossenen allgemeinen Amnestie und über -Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger. Die Abgeordneten des Verfassungs- und Rechtsausschusses werden in ihren Wahlkreisen die staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Kräfte dabei unterstützen, die Amnestierten gleichberechtigt in den Arbeitsprozeß einzuordnen und in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen.

Ferner beschäftigte sich der Ausschuß mit dem Entwurf des Gesetzes zum Vertrag mit der Volksrepublik Kongo über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Im Mittelpunkt der Arbeitsberatung der **Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR** am 22. September 1987 standen rechtliche Aspekte eines Systems der internationalen ökonomischen Sicherheit. In ihrem Referat hob Dr. H. Wünsche-Pietzka (Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung der ASR) hervor, daß die gerade auf wirtschaftlichem Gebiet entstandene weltweite Interdependenz eine auf die Gewährleistung gegenseitiger Sicherheit gerichtete Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen erfordert. Notwendig sind angesichts dessen die Schaffung bzw. Effektivierung umfassender juristischer Sicherheitsgarantien sowohl für die Überwindung aller Formen völkerrechtswidriger Zwangsausübung mit wirtschaftlichen Mitteln und die Gewährleistung der souveränen Rechte aller Staaten und Völker auf wirtschaftlichem Gebiet als auch eine breite internatio-

nale Zusammenarbeit zur Lösung der globalen Menschheitsprobleme, insbesondere jener, die aus der benachteiligten Stellung der Entwicklungsländer im System der kapitalistischen Weltwirtschaft erwachsen.

Über die Arbeit der Vorbereitungscommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof referierte Dr. H. Fröhlich (Institut für Internationale Beziehungen der ASR). Mit dem in der 5. Session dieser Commission gefaßten Beschluß über die Registrierung des indischen Antrags auf Zuweisung eines Meeresbodengebiets zur Aufnahme produktionsvorbereitender Erkundungen kommt das in der UN-Seerechtskonvention von 1982 vereinbarte Regime des Tiefseebodens erstmals praktisch zur Anwendung. In der weiteren Arbeit kommt es darauf an, die allgemeinen Rahmenbestimmungen der Seerechtskonvention so auszugestalten, daß eine wirtschaftlich rentable Nutzung der Tiefseebodenschätze und die gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder der Konvention an den Entscheidungsprozessen der Meeresbodenbehörde gewährleistet ist.

Eine **internationale Zivilrechtskonferenz**, an der Vertreter aus 16 Ländern teilnahmen, fand vom 30. August bis 4. September 1987 am Institut für Recht der Wirtschaft der Universität Hamburg statt. Anknüpfend an die erste Konferenz, die 1985 von der Eötvös-Lorand-Universität Budapest zum Thema „Rechtsstrukturen von Unternehmen“ (vgl. The Legal Structure of the Enterprise, Hrsg. F. Mádli, Budapest 1985), veranstaltet worden war, wurden Rechtsstrukturen von verbundenen Unternehmen und Joint Ventures erörtert. Die Generalberichte erstatteten Prof. Dr. B. Grossfeld (Münster) über rechtliche Grundlagen interner und internationaler Unternehmensverbindungen in marktwirtschaftlichen Ordnungen sowie Prof. Dr. T. Sarközy (Budapest) über Unternehmenszusammenfassungen in den Rechtsordnungen sozialistischer Staaten.

Im Mittelpunkt der Diskussion standen Probleme struktureller Rahmenbedingungen zur Koordinierung der Interessen von Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsordnung.

Aus der DDR referierten Prof. Dr. U.-J. Heuer (AdW) über Rolle und Rechtsstellung der Kombinate in der sozialistischen Planwirtschaft der DDR, Prof. Dr. H.-U. Hochbaum (Jena) über die vermögensrechtliche Stellung der Kombinate und ihrer Betriebe und die Haftung für ihre wirtschaftlichen Verpflichtungen, Prof. Dr. M. Pösch (Jena) über normative und operative Leitungsmethoden in der Wirtschaft der DDR sowie Prof. Dr. F. Enderlein (ASR) über die rechtliche Regelung gemeinsamer Betriebe und anderer internationaler Wirtschaftsorganisationen im Rahmen des RGW.